

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

12.10.2020

AZ: Ha

Flächennutzungsplan 2012 – 12. Änderung „SO Schuppengebiete Irslingen / Dietingen“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 20)	
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB Fristende: 07.09.2020
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Anhörungsfrist vom 03.08.2020 bis einschl. 07.09.2020

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Schreiben vom 01.09.2020
	12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zur Ausweisung von 2 Sonderbauflächen für Schuppengebiete in Dietingen-Irslingen (Änderungsbereich 12.1) und Dietingen (Änderungsbereich 12.2); hier Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachstellungnahme der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg - Raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg im Bebauungsplanverfahren „Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen-Irslingen vom 08.08.2013 und vom 26.05.2014 im Bebauungsplanverfahren „Schuppengebiet Dietingen“ in Dietingen vom 17.04.2007 - Raumordnerische Stellungnahme des RP's zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der VG Rottweil vom 01.06.2018 (Auszüge) <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Flächennutzungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. <u>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 LplG. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Auch sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>2. <u>Raumordnerische Stellungnahme</u> Zu den im Rahmen der 12. FNP – Änderung vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p><u>Änderungsbereich 12.1 „Sonderbaufläche Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen-Irslingen</u> Der FNP – Änderungspunkt 12.1 „SO Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen-Irslingen entspricht im Wesentlichen den Planungen im Zuge des nach unseren Unterlagen bislang noch nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Brühl“ aus den Jahren 2013 und 2014. Zudem war eine ähnliche Planung auch bereits Gegenstand des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil im Jahr 2012 (Änderungspunkt DIE 19). Wir verweisen insoweit deshalb nochmals auf unsere raumordnerische Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Schuppengebiet Brühl“ vom 08.08.2013 und vom 26.05.2014 sowie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der 12. FNP Änderung werden beide Schuppengebiete in einem eigenständigen „Parallelverfahren“ entwickelt und sind die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012, bestehend aus zwei Teilbereichen.</p> <p>Anregungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens können auf Ebene der 12. FNP – Änderung nicht abgewogen werden, da für die Bebauungspläne die Gemeinde Dietingen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vom 01.06.2018 (v.a. Seiten 4, 18 und 68 ff), die – bis auf die seinerzeitigen planungsrechtlichen Ausführungen zu den damals noch nicht gegebenen Voraussetzungen für ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB – im Grundsatz auch für den jetzigen Flächennutzungsplanänderungspunkt 12.1 gültig sind (vgl. Anlagen).</p> <p>Obwohl grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegen diese Planung demzufolge jetzt nicht mehr bestehen und mit der nunmehr eingeleiteten FNP-Änderung unseres Erachtens inzwischen auch die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gegeben sind, bitten wir im Zusammenhang mit dieser an die A81 angrenzenden Planung aber auch um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost) vom 17.08.2020 (vg. Anlage).</p> <p>Im Übrigen weisen wir abschließend darauf hin, dass die bei der jetzigen Planung am Westrand der Sonderbaufläche dargestellte Grünfläche wohl zumindest teilweise noch in einen Bereich hineinreichend dürfte, der nach unserem Raumordnungskataster noch zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Brühl-Ost III“ bzw. zu einer im bisherigen FNP – Neuaufstellungsentwurf 2030 geplanten „gewerblichen Bestandsanpassung an die Bebauungspläne „Brühl-Ost II und Brühl-Ost III“ gehört und dass die Feinabgrenzung dieser Sonderbaufläche sowie der diese Baufläche umgebenden Grünflächen vor allem am Südost- und am Südrand nicht ganz mit den auf Bebauungsplanebene geplanten Festsetzungen übereinstimmt.</p> <p><u>Änderungsbereich 12.2 „Sonderbaufläche Schuppengebiet Dietingen“ auf Gemarkung Dietingen</u> Der FNP – Änderungspunkt 12.2 „SO Schuppengebiet“ in Dietingen entspricht – außer im Bereich der auf Bebauungsplanebene am Ostrand des Plangebietes sowie zwischen den Bauparzellen 8 und 11/12 ausgewiesenen Verkehrsflächen – im Wesentlichen den Festsetzungen des bereits am 10.04.2008 vom Landratsamt Rottweil, im Vorgriff auf eine entsprechende FNP – Änderung genehmigten Bebauungsplanes „Schuppengebiet Dietingen“. Zudem ist das nach dem Bebauungsplan insgesamt 12 Bauparzellen umfassende Plangebiet nach unseren Unterlagen inzwischen (bis auf die Parzelle 11) bereits größtenteils (mit insgesamt 11 Schuppen) bebaut.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden deshalb jetzt keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen diese in ähnlicher Form auch bereits im Entwurf zur FNP-Neuaufstellung 2030 enthaltenen Planung (Änderung DIE 8) mehr geäußert. Da das Plangebiet noch nicht vollständig bebaut ist, verweisen wir in diesem Zusammenhang allerdings nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungnahme vom 17.04.2007 (vgl. Anlage), wonach bei dieser Planung u. a. auch die Belange der Landwirtschaft (Lage in einem schutzbedürftigen Bereich</p>	<p>„Herr des Verfahrens“ ist und nur durch den Gemeinderat Dietingen abgewogen werden können. Die Anregungen wurden rein informativ aufgenommen und mit Hinweisen bezüglich der Zuständigkeiten versehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird unter Nr. 2 der Anregungen aufgeführt.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit einem Darstellungsprogramm gezeichnet. Dies kann bei einem Maßstab von 1:10.000 zu minimalen zeichnerischen Ungenauigkeiten führen. Zur Offenlage werden die Pläne durch ein Vermessungsbüro koordinatengetreu übernommen und dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Parzellen sind in Benutzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten der zuständigen Behörden des Landesamtes wurden keine Bedenken geäußert, siehe Stellungnahmen des Landratsamtes Nr. 4 ff.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>der Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan), des Hochwassers- und Gewässerschutzes (Bachlauf im Süden und Westen angrenzend) und des Altlastenschutzes (teilweise Betroffenheit der Altlastenverdachtsfläche „Bittelbronner Steinbruch“) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>3. Umweltbericht Ob bzw. inwieweit der zur 12. FNP – Änderung erstellte und auch die Ergebnisse der auf Bebauungsplanebene durchgeführten Umweltprüfung berücksichtigende Umweltbericht sowie die darin genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>4. Ergänzende Hinweise 4.1 Zwar geht aus den textlichen Erläuterungen zu den beiden Änderungspunkten hervor, dass die beiden hier geplanten Sonderbauflächen die Zweckbestimmung „Schuppengebiet“ haben sollen. Jedoch wird diese Zweckbestimmung aus dem zeichnerischen Teil der 12. FNP – Änderung <u>alleine</u> bislang nicht deutlich. Wir regen deshalb an, auch die Gebietsbezeichnung auf den beiden FNP – Deckblättern entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4.2 Die zuständige Fachbehörde für die Belange des Luftverkehrs ist zwischenzeitlich nicht mehr die Abteilung 4, Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg, sondern das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart. Wir regen deshalb an, die Liste der Verfahrensbeteiligten entsprechend zu ändern und ab sofort anstatt des Referates 46 des Regierungspräsidiums Freiburg das o. g. Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart an allen Bauleitplanverfahren der Stadt bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zu beteiligen.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die von der 12. FNP – Änderung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost) vom 17.08.2020.</p> <p>C) Belange der höheren Naturschutzbehörde Nach der beigefügten Email unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht) vom 04.08.2020 sind die</p>	<p>Die zuständigen Behörden wurden beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, siehe Stellungnahme des Landratsamtes Nr. 4 ff.</p> <p>Die Legende wurde um die Zweckbestimmung ergänzt. Aufgrund des Maßstabes von 1:10.000 wurde, aus Gründen der Lesbarkeit, auf den Einschrieb in die Planzeichnung verzichtet. Da es sich um Deckblätter handelt, die mit Überschriften und Titel versehen sind, ist die Erkennbarkeit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche gewährleistet.</p> <p>Die Abteilung wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt unter Punkt 5 vor. Gemäß Landesluftfahrtbehörde, sind die Belange nicht tangiert und es werden keine Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 2 aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Belange der höheren Naturschutzbehörde von dieser Planung nicht tangiert (keine Schutzgebietes und kein Artenschutz betroffen), weshalb die naturschutzfachliche und -rechtliche Zuständigkeit hier bei der UNB des Landkreises Rottweil liegt.</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.08.2020.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unser Referat 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost), 54.1 (Industrie / Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Die Zuständigkeiten wurden berücksichtigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Ein Hinweis erfolgte auf Bebauungsplanebene durch die Untere Naturschutzbehörde, welche jedoch für die Gemeinde Dietingen bestimmt ist und in diesem Zuge weitergegeben wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 3 aufgeführt. Einwendungen und Bedenken wurden nicht geäußert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Dietingen“ in Dietingen hier Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 17.04.2007</p>
	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>das Regierungspräsidium -höhere Raumordnungsbehörde – dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Wir können allerdings zur Zeit zu Bebauungsplanentwürfen kein näheren raumordnerischen Stellungnahmen abgeben. Auch ist uns eine Teilnahme an der von Ihnen angebotenen Besprechung am 25.04.2007 leider nicht möglich. Hierbei gehen wir davon aus, dass wir – bei nicht entwickelten Bebauungsplänen – an der ggf. notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt werden.</i></p>	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die Gemeinde Dietingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden.</p> <p>Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Unabhängig hiervon ist zu dieser Planung bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgendes festzustellen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft („Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft“) mit dem Zusatz „Altlastenverdachtsfläche“ ausgewiesen. Die Ankündigung in der Bebauungsplanbegründung, für den fraglichen Bereich auch eine entsprechende punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchführen zu wollen, wird deshalb begrüßt. Bislang liegen uns hierzu jedoch noch keine Planungsunterlagen vor. Wir verweisen deshalb vorsorglich darauf hin,</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>dass die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB u. E. damit bislang noch nicht vorliegen,</i> - <i>dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll – der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB)</i> - <i>und dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</i> 2. <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst einen von der eigentlichen Ortslage abgesetzten Außenbereichsstandort. Nach Planziel 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 soll sich die Siedlungstätigkeit jedoch am Bestand orientieren (Ziel der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 LplG). Auch sollen sich neue Bauflächen nach Art und Umfang in die Landschaft sowie die Siedlungsstruktur einfügen (Grundsatz 3.2.4 Satz 1 LEP 2002) und daher möglichst an vorhandene Ortslagen angebunden werden (Grundsatz 2.7 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg2003). Auch wenn im fraglichen Bereich bereits zwei Schuppen bestehen, sollte deshalb die Erforderlichkeit bzw. Unvermeidbarkeit dieser vom Ort abgesetzten Planung im weiteren Verfahren noch näher dargelegt werden. Dies gilt umso mehr,</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, welche Alternativen zu dem nun ausgewiesenen Standort geprüft wurden und ob bzw. warum das Vorhaben nicht auch direkt am Ortsrand von Dietingen (etwa im Anschluss an ein bestehendes Gewerbe – oder Mischgebiet) realisiert werden kann</i> - <i>und als der fragliche Standort in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2003 als „schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (Vorrangflur) dargestellt ist, der nach Grundsatz 3.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll.</i> 3. <i>Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet, das im Norden von einer</i> 	<p>Gemeinderat Dietingen im Zuge ihres Bebauungsplanverfahrens und ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen, als Anhänge, werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachtet und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil ist nicht zulässig.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Richtfunkstrecke tangiert wird, im Süden und Westen an einen Bachlauf an. Im weiteren Verfahren sind deshalb auch die Belange des Hochwasserschutzes sowie des Schutzes der Oberflächengewässer (Plansätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP 2002) zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 LplG).</i></p> <p>4. <i>Aufgrund des im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Hinweises auf eine „Altlastenverdachtsfläche“ im fraglichen Bereich ist PS 3.2.5 LEP 2002 zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. zu beseitigen sind (Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 LplG).</i></p> <p>5. <i>Die Mitwirkung an Scoping-Verfahren zu Umweltprüfung für Bauleitpläne ist u. E. in erster Linie Aufgabe der zuständigen Umweltfachbehörden (vor allem auch auf der unteren Verwaltungsebene). Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zum Inhalt und zur Methodik der notwendigen Umweltprüfung nicht näher äußern kann. Grundsätzlich hat sich der Inhalt einer Umweltprüfung zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren. Darüber hinaus sollten im vorliegenden Fall vor allem auch die unter den Ziffern 2 – 4 dieses Schreibens genannten raum- und umweltrelevanten Belange im Umweltbericht abgehandelt werden.</i></p> <p><i>Sofern das Verfahren positiv abgeschlossen wird, bitten wir Sie, die rechtsverbindliche Planung wie bisher entsprechend § 26 LplG zum Eintrag in das beim Regierungspräsidium Freiburg geführte (automatisierte) Raumordnungskataster vorzulegen.</i></p> <p><i>Das Landratsamt Rottwei, unser Referat 25 (Denkmalpflege) sowie die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums (Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</i></p>	
1.2	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen-Irslingen hier Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 08.08.2013
	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Wir können allerdings zur Zeit zu Bebauungsplanentwürfen keine nähere raumordnerische Stellungnahme abgeben. Hierbei gehen wir davon aus, dass wir - bei nicht</i></p>	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die Gemeinde Dietingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>entwickelten Bebauungsplänen – an der ggf. notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt werden. Im Übrigen ist zu den nun vorgelegten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht derzeit Folgendes festzustellen:</i></p> <p>1. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen: <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die in den Planunterlagen enthaltene Ankündigung, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ändern zu wollen, wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Allerdings liegen uns hierzu bislang noch keine offiziellen Planunterlagen vor, so dass die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB u. E. derzeit noch nicht erfüllt sind. Das notwendige Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollte deshalb baldmöglichst eingeleitet werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass auch ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll, der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB). Hierbei ist zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekanntgemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekanntgemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat.</i></p> <p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>2.1 <i>Nach Grundsatz 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) soll sich die Ausweisung neuer Baugebiete an den voraussehbaren Bedürfnissen orientieren (vgl. hierzu ähnlich auch § 1 Abs. 3 BauGB). Zudem soll nach § 1a Abs. 2 BauGB – unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten – die Notwendigkeit der Umwandlung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders begründet werden. Es wird deshalb grundsätzlich begrüßt, dass die Gemeinde Dietingen eine Umfrage zur Bedarfsermittlung nach einem weiteren derartigen Schuppengebiet durchgeführt hat. Aus den bislang vorgelegten Planunterlagen wird allerdings noch nicht ausreichend deutlich, wie groß dieser Bedarf im Falle des Ortsteils Dietingen-Irslingen konkret ist und welche Alternativen zur Befriedigung dieses Bedarfs geprüft wurden. Hierzu sollten daher im weiteren Verfahren noch nähere Informationen vorgelegt werden.</i></p> <p>2.2</p>	<p>Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Dietingen im Zuge ihres Bebauungsplanverfahrens und ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen, als Anhänge, werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachtet und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil ist nicht zulässig.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst eine bislang im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Restfläche zwischen den bereits rechtsverbindlich ausgewiesenen Gewerbegebiet „Brühl – Ost III“ und der BAB 81. Sofern eine entsprechender Bedarf für das hier noch geplante Schuppengebiet vorliegt und günstigere Alternativen nicht zur Verfügung stehen, sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zu erwarten.</i></p> <p><i>Allerdings reicht das Plangebiet vor allem an Nordostrand wohl noch geringfügig in einen Bereich hinein, der nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg die Funktion eines von Siedlungsflächen möglichst freizuhaltenden „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) besitzt. Wir regen deshalb an, insoweit auch die Belange der Landwirtschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</i></p> <p>3. <u>Umweltprüfung bzw. Umweltbericht:</u></p> <p>3.1 <i>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bebauungspläne in der Regel eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Bebauungsplanbegründung darzulegen sind (§ 2a BauGB).</i> <i>Zwar wurde im Anschreiben sowie in den Planuntelagen selbst die Aufstellung eines solchen Umweltberichtes angekündigt, bislang liegt dieser jedoch noch nicht vor. Wir regen deshalb an, den Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann, und damit dessen Erkenntnisse noch in die Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfes einfließen können.</i></p> <p>3.2 <i>Die Mitwirkung an Scoping-Verfahren zur Umweltprüfung für Bauleitpläne ist u. E. im Übrigen in erster Linie Aufgabe der zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zum Inhalt und Detaillierungsgrad des im vorliegenden Fall notwendigen Umweltberichtes nicht näher äußern wird. Grundsätzlich hat sich der Inhalt einer Umweltprüfung zunächst an die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren.</i></p> <p>4. <u>Hinweise:</u> <i>Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe der BAB 81 halten wir eine enge Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes auch mit der Straßenbauverwaltung für erforderlich. Die Belange der Denkmalpflege werden von unserem Ref. 26 (Denkmalpflege) wahrgenommen.</i></p> <p><i>Nach unserem Raumordnungskataster reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes im Westen noch in den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Brühl-Ost III“ hinein. Auch grenzt das Plangebiet direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl-</i></p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ost III, 1. Änderung“ an.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu dieser Planung wird im Übrigen erst im Zuge des beabsichtigten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens unter Beteiligung auch der von dieser Planung betroffenen Fachreferate des Regierungspräsidiums möglich sein.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, die Verwaltungsgemeinschaft Rotteil sowie unser Referat 26 (Denkmalpflege) des RP Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
1.3	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen, Ortsteil Irslingen – Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 26.05.2014
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Jedoch wurden die Grundzüge der Planung unverändert beibehalten, so dass unsere bisherige Stellungnahme vom 08.08.2013 im Grundsatz weiterhin gültig ist. In Ergänzung hierzu äußern wir uns zu den nunmehr inhaltlich überarbeiteten und um einen Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung ergänzten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt.</p> <p>1. Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass für das im vorliegenden Fall notwendige Flächennutzungsplanänderungsverfahren laut Abwägungsübersicht derzeit „die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorbereitet“ wird. Allerdings werden die Anforderungen an ein Parallelverfahren u. E. hiermit zum jetzigen Zeitpunkt noch immer nicht ausreichend erfüllt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang deshalb erneut auf § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie auf unsere bisherigen Ausführungen unter Ziffer 1 der o. g. Stellungnahme vom 08.08.2013,</p> <p>wonach ein Parallelverfahren dann vorliegt, wenn mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert wird,</p> <p>wonach auch ein im Parallelverfahren aufgestellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll, der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB) und</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die Gemeinde Dietingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden.</p> <p>Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Dietingen im Zuge ihres Bebauungsplanverfahrens und ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen, als Anhänge, werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachtet und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil ist nicht zulässig.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>wonach ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn das notwendige Flächennutzungsplanverfahren einen hinreichend fortgeschrittenen Verfahrensstand (sog. „Planreife“) erreicht hat, so dass anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p> <p>2. Die zwischenzeitlich auf Anregung des Regierungspräsidiums erfolgte Ergänzung der Bebauungsplanbegründung um nähere Angaben zum Umfang des derzeit absehbaren Bedarfes, zur Alternativensituation sowie zu den Auswirkungen der Planung auf die Belange der Landwirtschaft werden begrüßt.</p> <p>3. Ob bzw. inwieweit der nunmehr vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie die im Umweltbericht empfohlenen, letztlich aber offenbar nur teilweise in den eigentlichen Bebauungsplan verbindlich übernommenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden zu beurteilen. Allerdings regen wir an, die der Bebauungsplanbegründung enthaltenen Ausführungen zu den geprüften Standortalternativen auch noch in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen nach wie vor erst im Zuge des angekündigten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens unter Beteiligung auch der von dieser Planung betroffenen Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg möglich. Das Landratsamt Rottweil sowie unser Referat 26 (Denkmalpflege) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
1.4	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 und Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hier Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 01.06.2018
	<p>Aufgeführt werden die, für das Flächennutzungsplan-Verfahren, relevante Aussagen:</p> <p>....Die 8 Sonderbaufläche „Schuppegebiet Dietingen“ in Dietingen – Hauptort Im Hinblick auf das für diesen Bereich schon im Jahr 2013 beschlossene punktuelle FNP-</p>	Mit der 12. FNP – Änderung wurde dem Wunsch entsprochen und beide Gebiete werden in der eigenständigen Änderung im Zuge des „Parallelverfahrens“ überplant.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Änderungsverfahren (hier: Änderung 12.2) verweisen wir zunächst auf unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 dieser Stellungnahme.</i></p> <p><i>Nachdem der für diesen Teilbereich aufgestellte Bebauungsplan „Schuppengebiet Dietigen“ bereits im Jahr 2008 genehmigt bzw. rechtskräftig wurde und diese Fläche zudem zwischenzeitlich im Wesentlichen bebaut ist, stellt sich für uns in diesem Fall aber die Frage, ob hierfür jetzt überhaupt noch ein entsprechendes punktuell FNP-Änderungsverfahren notwendig ist oder ob es hier nicht ausreichend ist, den FNP lediglich nachträglich an die neue planungsrechtliche und tatsächliche Situation anzupassen (ggfs. Auch im Zuge der jetzt eingeleiteten FNP-Neuaufstellung möglich). Bleibt es bei der jetzigen Absicht, für diese Fläche ein eigenständiges punktuell FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, weisen wir im Übrigen darauf hin, dass uns zu diesem FNP-Verfahren bislang keine FNP-Unterlagen vorliegen.</i></p> <p><i>.... Die 19 Sonderbaufläche „Schuppengebiet Brühl“ in Dietingen- Irslingen</i></p> <p><i>Die lediglich im Bearbeitungsprotokoll kurz erwähnte Planung soll ebenfalls nicht im Rahmen des jetzigen FNP – Neuaufstellungsverfahrens, sondern als eigenständiges, punktuell FNP – Änderungsverfahren (hier Änderung 12.1) betrieben werden, so dass eine näher raumordnerische Prüfung und Beurteilung dieses Plangebietes nach Mitteilung der Stadt Rottweil vom 23.03.2018 im Rahmen des jetzt eingeleiteten FNP-Neuaufstellungsverfahrens eigentlih nicht notwendig ist. Allerdings war der fragliche Bereich, zu dem uns bislang noch keine näheren FNP-Änderungsunterlagen vorgelegt wurden, auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Brühl“.</i></p> <p><i>Da dieser Bebauungsplanentwurf nach unseren Unterlagen offenbar noch keine Rechtskraft erlangt hat, verweisen wir in diesem Zusammenhang daher schon jetzt nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf FNP- Ebene gültigen Bebauungsplanentnahmen vom 08.08.2013 und vom 26.05.2014 (vgl. Anlagen). Eine endgültige raumordnerische Stellungnahme zu dieser FNP-Änderung ist im Übrigen jedoch erst im Zuge des eigentlichen FNP-Änderungsverfahrens möglich....</i></p>	<p>Auch für die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wäre es wünschenswert, wenn die Planungen zeitlich enger beieinander liegen könnten. Leider ist aufgrund der Fülle an Projekten eine zeitlich optimale Ausarbeitung nicht immer machbar. Auch wird um Verständnis gebeten, dass eine Priorisierung der Projekte vorgenommen werden muss.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Strassenwesen und Verkehr Postfach 1941 78156 Donaueschingen</p>	Schreiben vom 17.08.2020
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben die 12. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes vom 11.03.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Die Änderung 12.1 „SO Schuppengebiet Brühl“ grenzt an die BAB 81 in der Baulast des Bundes. Wir</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest:</p> <p>Eine Anbindung an die BAB 81 ist nicht zulässig.</p> <p>Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz hin. Bei Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.</p> <p>Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn mit einem Abstand bis zu 100 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Die Änderung 12.2 grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes / Landes.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Eine Anbindung an die BAB 81 ist nicht geplant.</p> <p>Die Errichtung von Hochbauten ist über den Bebauungsplan nicht zulässig. Regelungen bezüglich Werbeanlagen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Sie unterliegen den Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes. Dieser ist nicht Gegenstand des Verfahrens und hier nicht Abwägungsrelevant.</p> <p>Es sind keine Planänderungen vorgesehen, werden Sie aber weiterhin gerne am Verfahren beteiligen.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p>	Schreiben vom 18.08.2020
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Geotechnik:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralsiche Rohstoffe:</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Zum Planunvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz:</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geoloigischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB - Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	Schreiben vom 07.09.2020
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bis zum 07.09.2020 gebeten.</p> <p>In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Die Planung stellt den Stand des (maßgeblichen) „Flächennutzungsplan 2012“ dar. Wir bitten zu prüfen, ob sich die Flächen der Sonderbaufläche Teilbereich 12.1 „SO Schuppengebiet Brühl“ mit dem Bebauungsplan „Brühl-Ost III“, 1. Änderung überschneiden.</p> <p>Es wird angeregt, den Geltungsbereich mit darzustellen bzw. den in der Aufstellung zum „Flächennutzungsplan 2030“ enthaltenen Geltungsbereich nachrichtlich mit aufzunehmen.</p> <p>1.2 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Anlass des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens ist die Ausweisung von zwei Schuppengebieten (mit Grünflächen) für nicht privilegierte Nutzungen. Für beide Schuppengebiete gibt es bereits Umweltberichte, die im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erarbeitet worden sind. Die naturschutzrechtlichen Belange wurden auf Ebene der Bebauungspläne nachvollziehbar abgearbeitet.</p> <p>In diesem Zusammenhang erlaubt sich die untere Naturschutzbehörde aber darauf hinzuweisen, dass im Bebauungsplanverfahren „Schuppengebiet Brühl“ ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde, der zum Inhalt hat, die artenschutzfachlichen Auswirkungen auszugleichen. Der Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenrevieres in Form der Anlage einer Buntbrache war gemäß des Vertrages im Jahr 2018 und 2019 tatsächlich im Gelände angelegt. In diesem Jahr, 2020, war an derselben</p>	<p>Die Planunterlagen werden zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit einem Darstellungsprogramm gezeichnet. Dies kann bei einem Maßstab von 1:10.000 zu minimalen zeichnerischen Ungenauigkeiten führen. Zur Offenlage werden die Pläne durch ein Vermessungsbüro koordinatengetreu übernommen und dargestellt.</p> <p>Die Planung wurde aus dem Flächennutzungsplan 2030 herausgenommen und in einem eigenständigen Parallelverfahren geplant. Planungen aus dem FNP 2030 werden nicht nachrichtlich übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird über diesen Weg an die Gemeinde Dietingen weitergegeben. Da die Gemeinde eine Vorberatung des Offenlagebeschlusses durchführt, wird sie über die Anregung in Kenntnis gesetzt. Für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes stellt die Anregung keine abwägungsrelevante Entscheidung dar und</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stelle die Brache allerdings nicht mehr vorhanden. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich durchgehend bestehen bleiben muss und bittet, die Brache umgehend wiederherzustellen und die Erledigung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>1.3 <u>Gewerbeaufsichtamt</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Ausweisung.</p> <p>1.4 <u>Brandschutzsachverständige(r)</u> Über die Wasserversorgung für das o. g. Baugebiet kann zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Angaben gemacht werden. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</p> <p>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mit den vorliegenden Planunterlagen ist noch keine detaillierte Beurteilung des geplanten Vorhabens möglich. Bei den vorbereitenden Untersuchungen sollte darauf geachtet werden, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen eingehalten werden.</p> <p>Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RAST06 und der DGUV Vorschrift 43 nicht eingehalten werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.</p> <p>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p> <p>4. Forstamt Von den vorgelegten Planungen sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil nicht zu vertreten.</p> <p>5. Landwirtschaftsamt</p>	<p>wird daher nur als Information an die Gemeinde Dietingen betrachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Regelungen diesbezüglich getroffen werden. Die Anregung ist daher nicht abwägungsrelevant. Es wird darauf hingewiesen, dass beide Bebauungspläne bereits die relevanten Behördenbeteiligungen abgeschlossen haben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Regelungen diesbezüglich getroffen werden. Die Anregung ist daher nicht abwägungsrelevant. Es wird darauf hingewiesen, dass beide Bebauungspläne bereits die relevanten Behördenbeteiligungen abgeschlossen haben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>6. Nahverkehrsamt Die Belange des ÖPNV sind augenscheinlich nicht betroffen. Daher wird Fehlanzeige erstattet.</p> <p>7. Straßenbauamt Die Belange der Straßenbauverwaltung sind durch die geplante Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p> <p>8. Straßenverkehrsamt In straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Planung keine grds. Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde im Bebauungsplanverfahren (zumindest für das noch nicht realisierte Schuppengebiet in Irslingen) noch separat angehört wird.</p> <p>9. Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Flächennutzungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgung / Grundwasserschutz Aus fachtechnischer Sicht werden hinsichtlich des Themas Wasserversorgung keine Einwendungen erhoben. Nähere bzw. detaillierte Ausführungen zum Thema erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. 2. <u>Oberflächengewässer</u> Bei der Planung des Schuppengebiet 12.2 „SO Schuppengebiet Dietingen“ ist ein ausreichender Gewässerrandstreifen zu beachten und entsprechend von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieser bemisst sich bei allen Gewässern mit ausgeprägter Böschungskante ab der Böschungskante und in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. Der 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen im Jahre 2013 mit dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren, für den Bebauungsplan „Schuppengebiet Brühl“, eingeleitet. Im Zeitraum vom 13.08.2013 – 13.09.2013 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung und im Zeitraum vom 02.06.2014 – 04.07.2014 die Offenlage und Behördenbeteiligung durchgeführt. Eine zweistufige Behördenbeteiligung fand somit statt, weitere Behördenbeteiligungen wird es auf Ebene des Bebauungsplanes nicht geben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, die Abwägung nur in Bezug auf abwägungsrelevante Tatbestände des Flächennutzungsplanes tätigen kann und darf. „Herr des Bebauungsplanverfahrens“ und deren Abwägung ist die Gemeinde Dietingen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Antwort zur Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gewässerrandstreifen beläuft sich im Innenbereich auf fünf, im Außenbereich auf zehn Meter. Die genauen Bestimmungen hierzu sind im § 38 WHG in Verbindung mit § 29 WG geregelt.</p> <p>3. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Die Auflagen können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden, siehe o. g. Gründe. Der Stellungnahme des Umweltschutzamtes kann insofern nicht gefolgt werden.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p>	<p>Mail vom 06.08.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den Änderungen werden keine luftrechtlichen Belange tangiert. Das Ref. 46.2 Landeluftfahrtbehörde, hat somit keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr – Standort Tuttlingen Stockacher Straße 158 78532 Tuttlingen</p>	<p>Mail vom 30.07.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeirechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauplanung. Die Verkehrsanschließung verläuft unproblematisch über bestehende, landwirtschaftliche Verkehrsflächen. Die Art der Nutzung durch Fahrzeuge ändert sich durch den Verkehr zu und von den Schuppegebieten nur unwesentlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Zufahrt über die landwirtschaftlichen Wege, soweit diese durch Verkehrszeichen für den allgemeinen Verkehr bislang gesperrt und durch Zusatzzeichen für den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Information wird an die Gemeinde Dietingen weitergegeben. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben wurden, eine Änderung erfolgen muss. Bei der neuerlichen verkehrsrechtlichen Anordnung werden als Verkehrszeichen das Vz. 260 mit dem Zusatz „Anlieger frei“ empfohlen.	besteht keine Regelungsmöglichkeit.
7.	Gemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen	Mail vom 29.07.2020
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die übermittelte Behördenbeteiligung meldet die Gemeinde Dunningen keine Bedenken an.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadt Rosenfeld Postfach 65 72345 Rosenfeld	Schreiben vom 07.08.2020
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihr Schreiben vom 29.07.2020 zu o. g. Flächennutzungsplanänderung erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinde Gosheim Hauptstraße 47 78559 Gosheim	Schreiben vom 30.07.2020
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Verfahrensschritts „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Gosheim zum in Rede stehenden Flächennutzungsplan keine Einwendungen erhoben werden. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet, da Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Schreiben vom 30.07.2020

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29.07.2020, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch auf weitere Beteiligung wird entsprochen.</p>

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Planverfasser:
Rottweil, den 12.10.2020

Silke Hauß
Stadtplanerin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil